



LAND
TIROL

Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Leitfaden
zur Umsetzung der sprachlichen Förderung in
Kinderbildungs- und
Kinderbetreuungseinrichtungen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Leitfaden zur Umsetzung der sprachlichen Förderung in Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen	3
1. Rechtliche Grundlage	3
2. Inhaltliche und organisatorische Umsetzung	3
2.1. Es ergeben sich folgende verpflichtende Maßnahmen zur Umsetzung	3
2.2. Folgende Maßnahmen zur Umsetzung sind darüber hinaus möglich:	4
2.2.1. Tabelle über die Stufen der Sprachförderung sowie Anzahl der wöchentlich geförderten Stunden	4
2.3. Supervision	5
3. Fortbildungen	5
Abkürzungsverzeichnis	6
Impressum	7

Leitfaden zur Umsetzung der sprachlichen Förderung in Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

1. Rechtliche Grundlage

- a. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27, BGBl. I Nr. 148/2022 (im Folgenden: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik)
- b. Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG), LGBl. Nr. 48/2010 idgF
- c. Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen
- d. Richtlinie Sprachförderung gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik

2. Inhaltliche und organisatorische Umsetzung

Im Rahmen des Bildungsrahmenplans und im Sinne der inklusiven Sprachbildung sind grundsätzlich alle Kinder im Kindergarten und Kinderkrippe von der Sprachförderung umfasst.

Kinder, die über mangelnde Deutschkenntnisse verfügen, sind von Beginn der Betreuung an, insbesondere aber in den letzten beiden Kindergartenjahren, im Sinne des Art. 2 Z 8 lit. a der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik so zu fördern, dass sie mit Eintritt in die Schule die sprachlichen Kompetenzen in der Bildungssprache Deutsch möglichst beherrschen.

Multiplikatoren/Multiplikatorinnen sind in Kindergärten tätig.

2.1. Es ergeben sich folgende verpflichtende Maßnahmen zur Umsetzung

- a) Verwendung des BESK (DaZ) Kompakt unter Berücksichtigung der Vorgaben in Art. 10 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik und des § 5a TKKG und rechtzeitige Übermittlung der erfassten Daten an die Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- b) Zusätzliche Personalstunden sind von pädagogischen Fachkräften zu leisten. Diese übernehmen damit einen speziellen pädagogischen Schwerpunktauftrag im Bereich der Sprachförderung. Alternativ können auch zusätzliche Assistenzkräfte beschäftigt werden, die mit ihrer Unterstützungsleistung eine intensive Umsetzung der Sprachförderung durch die pädagogische Fachkraft ermöglichen.
- c) Pädagogische Fachkräfte, welche zusätzliche Personalstunden leisten, haben eine der folgenden Qualifikationen vorzuweisen:
 - 6 ECTS Hochschullehrgang „Frühe sprachliche Förderung“ oder
 - 10 Jahre dauernde Berufserfahrung in der Sprachförderung

Sollte keine der Qualifikationen vorliegen, ist der 6 ECTS Hochschullehrgang „Frühe sprachliche Förderung“ ehestmöglich zu absolvieren.

2.2. Folgende Maßnahmen zur Umsetzung sind darüber hinaus möglich:

Einsatz von zusätzlich beschäftigtem Personal im Rahmen der Sprachförderung:

Im Rahmen der Sprachförderung können pädagogische Fachkräfte zusätzlich beschäftigt werden, die damit einen speziellen pädagogischen Schwerpunktauftrag im Bereich der Sprachförderung übernehmen. Alternativ können auch zusätzliche Assistenzkräfte beschäftigt werden, die mit ihrer Unterstützungsleistung eine intensive Umsetzung der Sprachförderung durch die gruppenverantwortliche pädagogische Fachkraft ermöglichen.

Eine zusätzliche Beschäftigung von Personal im Rahmen der Sprachförderung in Kindergärten ist grundsätzlich in folgendem Ausmaß möglich. Der Einsatz der geförderten Personalstunden hat vorrangig an den Vormittagen zu erfolgen.

Als Basis für die Antragstellung wird die Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf gemäß Rückmeldezeitraum 2 – BESK (DaZ) Kompakt des vorangegangenen Kinderbetreuungsjahres herangezogen.

Grundsätzlich wird bei Abweichungen der angesuchten Stunden pro Woche von einer Stufe in der untenstehenden Tabelle keine weitere Begründung benötigt. Bei Abweichungen von zwei oder mehr Stufen sind die sprachlichen Herausforderungen des pädagogischen Alltags als Beilage dem Antrag beizufügen. Die Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen stellt dazu eine Vorlage unter <https://www.tirol.gv.at/bildung/elementarbildung/foerderungen/sprachfoerderung-gemaess-der-vereinbarung-nach-art-15a-b-vg-ueber-die-elementarpaedagogik/> zur Verfügung.

Auch wenn eine Abweichung der Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf gemäß BESK (DaZ) Kompakt im aktuellen zum vorangegangenen Betreuungsjahr verzeichnet werden kann, erfolgt keine Aliquotierung der geförderten zusätzlichen Stunden. Sollten sich mehr zusätzliche Personalstunden, als ursprünglich angesucht, als notwendig herausstellen, ist dies ehestmöglich und jedenfalls unterjährig bekannt zu geben.

2.2.1. Tabelle über die Stufen der Sprachförderung sowie Anzahl der wöchentlich geförderten Stunden

Stufe	Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf gemäß BESK (DaZ) Kompakt	Anzahl der geförderten Stunden pro Woche
1	0 – 5	12
2	6 – 10	18
3	11 – 15	24
4	16 – 20	30
5	21 – 25	36
6	26 – 30	42
7	31 – 35	48
8	36 – 40	54
9	41 – 45	60
10	46 – 50	66
11	51 – 55	72
12	56 – 60	78
13	61 – 65	84
14	ab 66	90

Es werden jene Wochen gefördert, in denen das zusätzliche Personal eingesetzt wird. Eine Woche kann dann gefördert werden, wenn es mindestens drei Öffnungstage gibt.

2.3. Supervision

Bei Supervision handelt es sich um eine Form der Beratung für pädagogisches Personal, welche dabei unterstützen kann, die vorhandenen Kompetenzen zu stärken und die Reflexion eigenen Handelns anzuregen. Dadurch können neue Perspektiven im Umgang mit der pädagogischen Professionalität aufgezeigt und somit im Sinne der Qualitätssicherung begleitend und unterstützend genutzt werden.

Supervision, welche im Rahmen der Richtlinie Sprachförderung gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik gefördert wird, hat im Rahmen der Sprachförderung und durch entsprechend qualifiziertes Personal zu erfolgen.

Nachweislich qualifizierte Supervisoren und Supervisorinnen sind durch ihre Ausbildung berechtigt, die Berufsbezeichnung „Supervisor/Supervisorin“ zu tragen. Weiters müssen nachweislich qualifizierte Supervisoren und Supervisorinnen auch berechtigt sein, eine Supervision anzubieten. Dazu zählen unter anderem Lebens- und Sozialberater*innen mit angemeldetem Gewerbe, Psychologen/Psychologinnen sowie Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen mit zusätzlicher Supervisionsausbildung, nicht aber Unternehmensberater*innen. Eine alleinige Berufsbezeichnung als „Coach“ ist nicht ausreichend.

Der Maximalfördersatz deckt eine Supervisionsstunde inkl. aller Steuern sowie eventueller Kosten (z.B. Fahrtkosten) ab.

3. Fortbildungen

Eine adäquate alltagsintegrierte Sprachförderung als wesentlicher Teil der pädagogischen Arbeit gelingt nur, wenn auch die pädagogischen Teams in der sprachförderlichen Kompetenz gestärkt sind.

Ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der sprachförderlichen Kompetenz kann durch Fortbildungen erreicht werden. Dies wird auch durch vielfach eindeutige Belege in verschiedenen wissenschaftlichen Studien ersichtlich.

Eine kontinuierliche Vertiefung des Fachwissens sowie die stetige Reflexion persönlicher Orientierungen und Erweiterung des nötigen Handlungsrepertoires im pädagogischen Team führen dazu, dass die Wirksamkeit des eigenen pädagogischen Handelns im Rahmen einer inklusiven Sprachbildung sowie kultursensitiven Pädagogik bewusst wird und somit die Umsetzung einer adäquaten alltagsintegrierten und ganzheitlichen Sprachförderung gewährleistet ist.

Im Rahmen der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung gem. § 29a Abs. 1 lit. b TTKG wird daher dringend empfohlen, Fortbildungen mit sprachförderrelevanten Schwerpunkten zu wählen. Insbesondere Multiplikatoren/Multiplikatorinnen sind angehalten, eine Fortbildung im Themenbereich der sprachlichen Bildung zu besuchen.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BESK (DaZ)	Beobachtungsbogen zur Erfassung der Sprachkompetenz – Deutsch als Zweitsprache
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
ETCS	European Credit Transfer System
Inkl.	inklusive
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
Nr.	Nummer
TKKG	Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
z.B.	zum Beispiel

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Elementarbildung und allgemeines
Bildungswesen
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 7742
elementar.bildung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/elementarbildung